

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. III. Nr. 62. 28. Dezember 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Sämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Dezember 1861.)

Der Bundesrath hat eine Verordnung über die Konzessionen der Dampfboote erlassen. (Siehe dieselbe in der Gesesammlung, Band VII, Seite 86.)

(Vom 26. Dezember 1861.)

In Folge erhaltener Eröffnungen der Regierungen von Italien, Belgien und der Niederlande, daß die schweizerischen Pässe zur Reise in den genannten Staaten der gesandtschaftlichen Visa künftig nicht mehr bedürfen sollen, sofern die Schweiz das Gegenrecht beobachte, hat der Bundesrath beschlossen, darauf zu erwidern: Eine jede von der Heimathbehörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Reiseschrift genüge zum Eintritte in die Schweiz, und es werde der Vorweis dieser Urkunde an der Gränze, oder auch im Innern des Landes, regelmäßig von den Reisenden nicht verlangt. Das Visum eines schweizerischen Agenten im Auslande bedürfe die Reiseschrift nicht, und es werde demnach vorausgesetzt, daß auch von den genannten Staaten vom 1. Januar 1862 an den schweizerischen Angehörigen die in Aussicht gestellte Erleichterung gewährt werde.

(Vom 27. Dezember 1861.)

Auf die Zuschrift eines Herrn Erasmus Kappeler, von Luzern, mit welcher derselbe, Namens einer dort stattgefundenen Versammlung von Unteroffizieren und Soldaten des gewesenen I. Schweizerregiments in

Neapel, um beförderliche Erledigung ihrer Pensionsansprüche nachsucht, hat der Bundesrath die nachstehende Antwort erlassen:

„Tit.!

„In Erwiderung auf Ihre Zuschrift vom 22. dieß theilen wir Ihnen zuhanden der am 15. laufenden Monats in Luzern versammelten pensionsberechtigten Unteroffiziere und Soldaten des gewesenen I. Schweizerregiments in Neapel mit, daß die Liquidation der Militärpensionen nunmehr dem schweizerischen Gesandten in Turin direkt übertragen ist, derselbe sich bei der italienischen Regierung um die Anerkennung auch Ihrer Ansprüche eifrigst bemüht, und alle Hoffnung vorhanden ist, daß nächstens zu ihrer Erledigung geschritten werden kann.

„Im Fernern wollen Sie der Versammlung die Mittheilung machen, daß der Bundesrath ihre Angelegenheit nicht aus den Augen verlieren wird, und daß sie seiner nachdrücklichsten Verwendung versichert sein darf.“

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, vom 1. April 1862 an die Postkurse zwischen Ins und Neuenstadt auf die Strecke Ins-Erlach zu beschränken, und zwischen Erlach und Neuenstadt eine täglich zweimalige Postverbindung mittels Ruderschiffen auszuführen zu lassen.

Vom Bundesrath wurden gewählt:

- Hr. Rubin Gauer, von Wartau, Kts. St. Gallen, als Einnehmer der eidg. Hauptzollstätte im großherzoglich badischen Bahnhofe zu Waldshut;
- „ Adolf Spengler, von Lenzburg, Kts. Aargau, als erster Telegraphist in Olten. (Der unterm 21. dieß an diese Stelle gewählte Herr Jegher hat die Wahl abgetehnt.)

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	62
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1861
Date	
Data	
Seite	269-270
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.